



Regierungsrat

Luzern, 10. Januar 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1018

Nummer: A 1018
Protokoll-Nr.: 16
Eröffnet: 31.10.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schurtenberger Helen und Mit. über die aktuelle Population des Wolfes im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele Wölfe sind momentan im Kanton Luzern unterwegs?

Gemäss Einschätzung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sind im Zeitraum der letzten drei Monate zwei Einzelwölfe auf Luzerner Gebiet aktiv gewesen. Der individuell identifizierte Wolf mit Kennung M76 hält sich seit gut vier Jahren im Grenzgebiet der Kantone Luzern und Bern im Grossraum um Schangnau-Flühli auf. Das Tier gilt als resident. Das zweite Tier, welches im September und Oktober 2022 im Luzerner Hinterland mit Rissen und Beobachtungen in Erscheinung trat, konnte als erstmals in der Schweiz genetisch identifiziertes Individuum M299 bestimmt werden. Im laufenden Jahr wurden grenznah auch im Kanton Obwalden Wölfe identifiziert (M131 und M189), deren Streifgebiet durchaus auch auf Luzerner Boden reichen kann.

Zu Frage 2: Ist bekannt, ob es sich um einzelne Wölfe oder um ein Rudel handelt?

Es liegen keine Hinweise vor, dass es im Raum Schangnau-Flühli oder im Luzerner Hinterland zu einer Paarbildung oder sogar zu einer Rudelbildung gekommen ist. Bei der üblichen Ausbreitungsbiologie des Wolfes wandern subadulte Männchen mitunter über grosse Distanzen, um irgendwann ein neues Territorium zu besiedeln. Sobald ein Weibchen auf ein solitär lebendes Männchen trifft, kann es zur Verpaarung und in der Folge zur Rudelbildung kommen.

Zu Frage 3: Welche Vorsichtsmassnahmen trifft der Kanton Luzern für die Bevölkerung in Dörfern?

Der Wolf kommt mit der heutigen Kulturlandschaft gut zurecht und nähert sich regelmässig auch Siedlungen. Menschen meidet er aber in den allermeisten Fällen und distanziert sich frühzeitig. Seit der Rückkehr des Wolfes ist in der Schweiz kein verifizierter Fall von aggressivem Verhalten oder Angriffen gegenüber Personen bekannt. Die Änderung des eidgenössischen Jagdgesetzes zugunsten erleichterter Eingriffe gegen verhaltensauffällige Wölfe, wurde mit der Referendumsabstimmung im September 2020 vom Volk verworfen.

Auf ihrer Webseite beschreibt die Dienststelle lawa die wichtigsten Verhaltensregeln bei der Begegnung mit einem Wolf ([Umgang mit dem Wolf - Kanton Luzern](#)):

- Sich bemerkbar machen (reden, rufen oder in die Hände klatschen) und langsam zurückgehen.
- Falls ein Hund dabei ist: Hund zu sich rufen und anleinen; danach den Wolf laut ansprechen und sich langsam distanzieren.
- Den Wolf nicht in die Enge treiben, z.B. durch Annäherung oder Nachlaufen.
- Kein Futter anbieten.

Die Umsetzung wirksamer Herdenschutzmassnahmen ist aus Sicht der zuständigen Fachstelle die beste Prävention, um Wölfe von den Nutztieren und damit von den Höfen und Siedlungen fern sowie Begegnungen zwischen Wolf und Mensch selten zu halten. Erkennt ein Wolf schwache oder nicht geschützte Nutztiere als leichte Beute, wird er einfach zu erbeutende Nutztiere den hochflüchtigen Wildtieren vorziehen und sich – unerwünschterweise – auf Nutztiere spezialisieren. Die Wildhut und die Herdenschutzberatung propagieren deshalb seit Jahren den Schutz mit wirksamen Schutzmassnahmen im ganzen Kanton Luzern. Betreffend legalen und wirksamen Vergrämungsmitteln und -massnahmen tauscht sich die kantonale Wildhut regelmässig mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Kantone mit Rudelpräsenz aus. Der Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung werden zudem vom zuständigen Bundesamt aktiv gefördert. Die kantonale Wildhut sammelt und bewertet alle ihr zur Kenntnis gebrachten Informationen, Beobachtungen und Hinweise zum Wolf und gleicht die Beurteilung, wenn nötig mit den Fachexpertinnen und Experten der [Stiftung KORA](#) – Raubtierökologie und Wildtiermanagement – ab.

Zu Frage 4: Warum braucht der Kanton so extrem lange, bis er bestätigen kann, dass Tiere vom Wolf gerissen worden sind?

Grundsätzlich kann und wird jeder typische Wolfsriss von den kantonalen Wildhüterinnen und Wildhütern als solcher erkannt. Unmittelbar anschliessend werden mittels einer SMS-Meldung gezielt die beim SMS-Dienst angemeldeten Halterinnen und Halter insbesondere von Schafen und Ziegen darüber informiert. Allerdings sind viele der zu beurteilenden Kadaver in einem Zustand, der keine Ursache mehr erkennen lässt. Viele gemeldete tote Tiere weisen überhaupt keine Hinweise auf Fremdeinwirkung vor dem Tod auf. Zu starke Nutzung durch den Beutegreifer selber oder durch Aasfresser wie Füchse, Greifvögel oder Krähen sind relativ häufige Ursachen, welche eine eindeutige Bestimmung erschweren oder verunmöglichen. Ohne einen genügenden Riss-Verdacht oder jegliche Indizien für ein Einwirken eines Wolfes kann und soll ein totes Tier nicht als Wolfsriss deklariert werden. Es bleibt manchmal die Möglichkeit, an Wundstellen Proben zu nehmen und diese nach vorhandenen DNS-Spuren untersuchen zu lassen. Die Auswertung der DNS im Labor dauert – bezüglich des Individualnachweises – in der Regel rund vier Wochen. Folglich kann ein Grossraubtier-riss entweder am selben Tag der Meldung respektive der Rissdiagnose oder in einzelnen Fällen erst nach vier Wochen bei Vorliegen der DNS-Probe bestätigt oder widerlegt werden. Die SMS-Meldung erfolgt möglichst zeitnah nach der Kadaverbeurteilung durch die Wildhut, wenn ein Wildtierriss sicher, wahrscheinlich oder als Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann – also unabhängig davon, ob die Ursache Grossraubtierriss bereits bestätigt ist. Zudem werden auch gesicherte Beobachtungen (Fotofallenaufnahmen etc.) von Wölfen gemeldet, sofern diese der Wildhut zeitnah zur Kenntnis gebracht werden. Wegen der grossen Mobilität der Wölfe wird immer auch darauf aufmerksam gemacht, dass im Kanton Luzern jederzeit und überall mit dem Auftauchen des Wolfes zu rechnen ist und Herdenschutzmassnahmen nötig sind.

Zu Frage 5: Warum braucht der Kanton so lange, bis er beweisen kann, dass Tiere von verschiedenen Wölfen gerissen worden sind?

Bei Wölfen kann im Gegensatz zu Luchsen keine Individualbestimmung mittels Fellmuster oder anderen äusserlich sichtbaren Merkmalen vorgenommen werden. Ein Individuum kann

praktisch nur über eine DNS-Analyse bestimmt werden. Für eine erfolgreiche DNS-Analyse wird eine Probe in ausreichender Qualität benötigt. Für eine Individualbestimmung sind die Qualitätsanforderungen an die DNS-Probe wie auch die für die Analyse benötigte Zeit viel höher als für die Bestimmung der Art. Folglich kann es oft Monate dauern, bis DNS-Proben in ausreichender Qualität gesammelt, ausgewertet und bis zum Individuum bestimmt werden konnten. Es gibt für die Wolfsbestimmung ein einziges spezialisiertes Labor in der Schweiz und die Priorität bei der Bestimmung haben die Befunde der Rudelwölfe. Der aktuell im Luzerner Hinterland aktive Wolf konnte mittels DNS bisher noch nicht identifiziert werden. Lediglich die Tierart Wolf konnte vom Labor bestätigt werden.

Zu Frage 6: Wie viele Tiere muss ein Wolf reissen, bis er zum Abschuss freigegeben wird?

Die [eidgenössische Jagdverordnung](#) macht für die Abschussbewilligung von schadenstiftenden Einzelwölfen folgende Vorgaben: Im Gebiet, wo mit Wolfspräsenz gerechnet werden muss (Anhang 3 Konzept Wolf Schweiz), gilt eine Schadensschwelle von 10 gerissene Kleinnutztieren (Schafe oder Ziegen) innerhalb von vier Monaten. An die Bilanz angerechnet werden nur Risse, die trotz getroffener Herdenschutzmassnahmen getötet wurden oder auf Flächen, die von der Herdenschutzberatung als nicht zumutbar schützenswürdig beurteilt werden. Für Gebiete, wo Wölfe bislang keine Schäden an Nutztierbeständen angerichtet haben, liegt die Schadensschwelle bei 15 Kleinnutztieren in einem Monat oder 25 Kleinnutztieren in vier Monaten. In Gebieten, in denen bisher nicht mit Wolfspräsenz gerechnet werden musste, können auch ungeschützte Nutztierrisse mitgezählt werden. Bei Rindern, Pferden, Lamas und Alpakas reichen zwei Risse innerhalb von vier Monaten aus, damit ein Kanton den Abschuss verfügen kann. Ein Wolf wird aber nach Erreichen der oben beschriebenen Schadensschwellen nicht automatisch zum Abschuss freigegeben, sondern es wird erst zu einem Abschussbewilligungsprozess kommen, nachdem ein entsprechender Antrag eingereicht worden ist. Die angeführten Bestimmungen der eidgenössischen Jagdverordnung wurden per Alpsommer 2022 revidiert und dabei wurden die Hürden für den Abschuss von Einzelwölfen gesenkt. Eine neue Revision per Alpsommer 2023, welche die Hürden für Einzelabschüsse nochmals senken will, ist bereits in der Vernehmlassung.

Zu Frage 7: Wer trägt die Verantwortung?

Wildtiere sind im Gegensatz zu Nutz- oder Haustieren rechtlich ein «herrenloses Gut». Der Kanton hat durch das Jagdregal das Nutzungsrecht und ist für den Schutz zuständig, ist aber nicht Eigentümer oder Halter der Wildtiere. Die Umsetzung der Jagdgesetzgebung obliegt den Kantonen, die Oberaufsicht liegt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU). Somit sind – im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben – die Kantone verantwortlich für die Rissbeurteilungen, Entscheide bezüglich Entschädigungen, Herdenschutzberatungen und -finanzhilfen sowie die Umsetzung von allfälligen Abschüssen inklusive dazugehörige Bewilligungsprozesse. Für die Umsetzung des Herdenschutzes hingegen ist jeder Tierhalter und jede Tierhalterin selber zuständig und verantwortlich. Die Herdenschutzmassnahmen in Gebieten mit Wolfspräsenz sind tierschutzrechtlich als Wahrung der Fürsorge und Aufsichtspflicht der Haltenden gegenüber ihren Nutztieren zu beurteilen.

Zu Frage 8: Der Gänsegeier ist der Nachwirt des Wolfes und holt oft die bereits ziemlich geschlachteten Tiere. Danach ist meistens nicht mehr nachvollziehbar, ob tatsächlich der Wolf das Tier gerissen hat. Wie geht der Kanton Luzern mit diesem Thema um, und wie sehen die Entschädigungen aus?

Entschädigungen sind möglich bei Schäden durch jagdbare Tierarten sowie durch die in der eidgenössischen Jagdverordnung bezeichneten geschützten Tierarten wie beispielsweise Wolf, Luchs oder Bär.

Die Präsenz von Gänsegeiern als Wandervogel in den Sommermonaten ist für den Kanton Luzern und andere Kantone ein ganz neues Phänomen. Es gibt noch keine gefestigte Verwaltungspraxis dazu. Bei den Fällen an der Schrattenfluh musste daher ein pragmatisches Vorgehen gewählt werden. Da das Einwirken des Wolfes im genannten Fall auf der Schrattenfluh bei mindestens einem Schaf nachgewiesen werden konnte, wurden die anderen im selben Zeitraum tot aufgefundenen und durch die Geier bereits genutzten Kadaver aus Kulanz ebenfalls entschädigt. Bei der Entschädigung von Kadavern mit unklarer Todesursache in zeitlicher und örtlicher Nähe zu einem Riss handelt die zuständige Dienststelle sehr kulant und grosszügig zugunsten des Tierhalters. Weil das Phänomen der Gänsegeier-Präsenz neu ist, läuft derzeit ein Austausch zwischen den betroffenen Kantonen, um Erfahrungen zusammenzutragen und eine einheitliche und taugliche Praxis zu etablieren.